Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Gian Nauli / 052 202 84 71 / g.nauli@vslf.ch
Adresse / Indirizzo	Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie wurde eingeladen, eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness zu formulieren. Gerne folgen wir diesem Aufruf mit diesem Schreiben.

Dem Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) sind über 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angegliedert. Nebst multinationalen Firmen sind auch besonders viele kleinere und mittlere Produzenten und Zulieferanten im Verband vertreten. Die vom VSLF vertretenen rund 90 Mitglieder erzielen einen Umsatz von gegen zwei Milliarden Schweizer Franken jährlich und beschäftigen rund 3000 Mitarbeiter.

Die Swissness-Vorlage sollte in Betracht auf vielen kleineren und mittleren Industrieunternehmen pragmatisch und wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden, ohne die Unternehmen zusätzlich zu belasten und zu verunsichern. Ziel muss es sein, die schweizerisch mittelständische Industrie im harten internationalen Wettbewerb zu stärken und nicht zu schwächen. Die Ausführungsbestimmungen müssen daher für die Unternehmen einfach, verständlich und auch umsetzbar sein.

Die Swissness-Bestimmungen sollten nicht zu einem Ausforschungsbeweis missbraucht werden dürfen. Da es sich um eine sehr komplizierte Vorlage handelt, ist die Information der Unternehmen von grosser Bedeutung. Es muss möglich sein, den Unternehmen in kurzer Form, idealerweise in einem einfach verständlichen Merkblatt, zu erklären, welches die Anforderungen an die Swissness sind, was die Unternehmen vorzukehren haben und wo auch unbürokratisch und unentgeltlich eine erste Rechtsauskunft eingeholt werden kann.

Die Abwälzung des Nachweis der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien auf die Branche i.S.d. Art. 52i MSchV ist unhaltbar für die von uns vertretenen Branche. Eine derartige Datensammlung ist mit einem immensen Aufwand und grossen Kosten verbunden; hierfür fehlen die internen Strukturen und Finanzen. Im Weiteren muss es Unternehmen gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist, deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchG, Art. 51a Neue Bestimmung	„Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Im Falle einer unberechtigten Klage hat der Kläger den Beklagten für seinen Aufwand vollumfänglich finanziell zu entschädigen.“	Siehe Punkt 4 bei den allgemeinen Bemerkungen; auch mit der geforderten Beweislastumkehr gilt es in jedem Falle zu vermeiden, dass sich mit der neuen Regelung eine „Klage-Industrie“ zwecks Entwicklung neuer Betätigungsfelder entwickeln kann, die einzelne Unternehmen aber auch die Gerichte sowohl administrativ wie auch finanziell ungebührlich belasten würde.
MSchV, Art. 52i	„…Material **gemäss Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…“	Die Umsetzung dieser Formulierung ist daher praktisch nicht möglich. Die Branchen würden die Daten ebenfalls von den Herstellern beziehen. Der Verordnungsartikel sollte daher besser als Selbstdeklaration der Hersteller verfasst werden.
MSchV, Art. 52j, Bst. a	„die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Bei den Löhnen beispielsweise sind auch die Arbeitgeberbeiträge etc. vollumfänglich einzurechnen.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		